



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Fragen und Antworten zur Umsetzung der Leitungszeit

Stand 20. November 2025

Die vorliegende Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. Grundsätzliches zur Leitungszeit
2. Aufgaben von Leitungskräften und pädagogische Leitungsaufgaben im Rahmen der Leitungszeit
3. Finanzierung
4. Umsetzung vor Ort
5. Betriebserlaubnis und Vorgehen des Landesjugendamtes

Nr.	Stichwort	Antwort
1. Grundsätzliches zur Leitungszeit		
1.1	Zeitpunkt der Umsetzung und Verbindlichkeit	Die Gewährung von Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben ist seit dem 02. Januar 2020 für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 KiTaVO im Mindestumfang der KiTaVO verbindlich umzusetzen - zusätzlich zu dem, in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Mindestpersonalschlüssel. Dies gilt auch für Kleingruppen und unabhängig davon, ob die vorliegende Betriebserlaubnis vor Inkrafttreten der KiTaVO am 10. Dezember 2010 oder nach ihrem Inkrafttreten erteilt wurde.
1.2	Angebotsformen, für die die Leitungszeit umzusetzen ist	In § 1 Abs. 1 KiTaVO sind folgende Angebotsformen aufgeführt:

		<ul style="list-style-type: none"> • Halbtagsgruppen • Regelgruppen • Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit • Ganztagsgruppen • Altersgemischte Gruppen und • Kinderkrippen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit <p>Dies umfasst auch den Naturkindergarten als Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs.1 - 6 Ki-TaG, wenn dieser eine Angebotsform des Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit einer altersgemischten Gruppe oder einer Kinderkrippe darstellt.</p>
1.3	Umfang Leitungszeit	<p>Nach § 1 Abs. 4 KiTaVO beträgt der Umfang mindestens sechs Stunden wöchentlich (Grundsockel). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich. Die Berechnungsformel lautet: $6 + (\text{Gruppenzahl} - 1) \times 2 \text{ Std/Woche}$</p> <p><u>Beispiel 1:</u> Eine dreigruppige Kindertageseinrichtung mit den Angebotsformen Regelgruppe, Ganztagsgruppe und Kinderkrippe erhält somit 10 Stunden Leitungszeit/Woche. Berechnung: $6 + (3-1) \times 2 \text{ Std./Woche} = 10 \text{ Std./Woche}$</p> <p><u>Beispiel 2:</u> Eine viergruppige Kindertageseinrichtung mit den Angebotsformen Regelgruppe, Ganztagsgruppe, Kinderkrippe und Hort erhält somit 10 Stunden Leitungszeit. Berechnung: $6 + (3-1) \times 2 \text{ Std./Woche} = 10 \text{ Std./Woche}$</p> <p>Die Leitungszeit wird in der Personalberechnungstabelle des KVJS, zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel ausgewiesen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Stellt ein Träger seiner Einrichtungsleitung eigenverantwortlich mehr zeitliche Ressourcen und somit mehr Leitungszeit für die Ausübung weiterer Leitungsaufgaben zur</p>

		Verfügung, sind diese zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel der Gruppen und dem in § 1 Abs. 4 KiTaVO geregelten Umfang an Leitungszeit zu gewähren.
1.4	Erprobungsparagraf (§ 11 Ki-TaG)	Von der Leitungszeit kann auch im Rahmen des Erprobungsparagrafen nicht abweichen werden, da es sich dabei um zweckgebundene Mittel des Bundes handelt (sh. Frage 2.1).
2. Aufgaben von Leitungskräften und pädagogische Leitungsaufgaben im Rahmen der Leitungszeit		
2.1	Aufgaben von Leitungskräften	<p>Die Aufgaben von Leitungskräften finden sich in § 7 Abs. 7 KiTaG. Darüber hinaus sind die, in der KiTaVO geregelte Leitungsaufgaben umzusetzen (sh. Frage 1.6).</p> <p>Insgesamt spielt die Schaffung eines entsprechenden Leitungsumfangs für jede Einrichtung für die qualitative Weiterentwicklung eine zentrale Rolle. Die Aufgaben der Leitung einer Kindertageseinrichtung, insbesondere in Einrichtungen mit mehreren Gruppen, haben sich in den letzten Jahren erheblich ausdifferenziert und sind umfassender geworden. Das Aufgabenfeld umfasst die Struktur-, die Orientierungs- sowie die Prozessqualität.</p>
2.2	Pädagogische Leitungsaufgaben/ Inhalt Leitungszeit	<p>Die pädagogischen Leitungsaufgaben sind in § 1 Abs. 5 KiTaVO aufgeführt. Sie umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts - die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und - die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

3. Finanzierung		
3.1	Finanzierung	Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz ist die Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit durch Bundesmittel bis Ende 2026 gesichert. Die Mittelverteilung an die Kommunen erfolgt im Rahmen des § 29e FAG („Förderung der pädagogischen Leitungszeit“).
3.2	Mittelfluss für die Finanzierung der Leitungszeit an freie Träger	<p>Das Land muss gegenüber dem Bund einen Nachweis über die Umsetzung der Leitungszeit erbringen - unabhängig von der Art der Trägerschaft der jeweiligen Kindertageseinrichtung.</p> <p>Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit an die freien Träger durch die Gemeinde erfolgt zusammen mit der Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Abs. 2, 3 oder 4 KiTaG. Freie Träger haben Anspruch auf Erstattung der Kosten der zusätzlichen Personalausgaben, die sich aus der Gewährung der Leitungszeit nach der KiTaVO ergibt. Diese Kosten sind ihnen von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.</p>
4. Umsetzung der Leitungszeit vor Ort		
4.1	Umsetzung der Leitungszeit vor Ort - Person und Funktion	Die pädagogischen Leitungsaufgaben sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung wahrzunehmen, die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII im Rahmen der unverzüglichen Personalmeldung anzugeben ist. Eine Delegation von pädagogischen Leitungsaufgaben ist nicht vorgesehen.
4.2	Leitungszeit bei pädagogischen Gesamtleitungen für mehrere Kindertageseinrichtungen	Die Leitungszeit ist je Einrichtung im Mindestumfang der KiTaVO umzusetzen. Die pädagogischen Leitungsaufgaben erfordern eine Präsenz der Leitung der Kindertageseinrichtung vor Ort in der Kindertageseinrichtung. Es obliegt jedoch dem Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen seiner Trägerhoheit, näheres zur Organisation zu regeln.
4.3	Vertretungsregelung für die Leitungszeit	Die Vertretung einer Einrichtungsleitung ist nur durch eine Person möglich, die aufgrund ihrer Qualifikation und Voraussetzungen nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 KiTaG ebenfalls befähigt ist, die Einrichtung zu leiten.

5. Betriebserlaubnis und Vorgehen des Landesjugendamtes		
5.1	Nachweis über die Umsetzung der Leitungszeit	Für die Übermittlung der Angaben zur Umsetzung der Leitungszeit in den Einrichtungen hat sich das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg gemeinsam mit dem KVJS für eine einfache und unbürokratische Selbstverpflichtungserklärung entschieden. Sie kann gegenüber dem Landesjugendamt in schriftlicher Form oder digital über das KiTa-Data-Webhouse (KDW) im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 01. März des Jahres abgegeben werden.
5.2	Aufnahme der Leitungszeit in der Betriebserlaubnis	Nach § 1 Abs. 3 KiTaVO werden der geltende Mindestpersonalschlüssel für die Gruppen und die ihm, nach Satz 1 zugrunde gelegten Parameter in der Betriebserlaubnis ausgewiesen. Dies betrifft nicht die Leitungszeit.
5.3	Prüfung der Umsetzung der Leitungszeit	Das Landesjugendamt prüft die Angaben zur Leitungszeit anlassbezogen. Die Angaben der Träger zur Leitungszeit werden im Rahmen der KDW-Auswertung dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Das Ministerium ist gegenüber dem Bund rechenschaftspflichtig und verwendet hierzu die Daten des KDW.